



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2020
Ausgabetag: 06.07.2020
Ausgabe: 17

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

- VI/250 1. Änderungssatzung vom 06.07.2020 der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 12.07.2019

Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de

1. Änderungssatzung vom 06.07.2020

der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 12.07.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) sowie des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 S. 894), in Kraft ab 01.08.2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW .S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894) und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018, und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018 hat der Rat der Stadt Werne folgende Änderungssatzung als Dringlichkeitsentscheidung vorgenommen, die der Rat in seiner Sitzung 17.06.2020 genehmigt hat:

:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 12.07.2019 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie nachfolgend geändert:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) sowie des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 S. 894), in Kraft ab 01.08.2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW .S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894) und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018, und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018 hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4

Beitragsrelevantes Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a S. 2 EStG (Gewinn bzw. Überschuss der (Brutto-)Einnahmen über die Werbungskosten, bei Einkünften aus Kapital abzüglich des Sparerpauschbetrages, und abzüglich der als steuerliche Sonderausgabe festgestellten Kinderbetreuungskosten) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a

S. 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, Vorsorgeaufwendungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

§ 5 Abs. 9 und 14 werden wie folgt ersetzt und Abs. 15 wird neu aufgenommen:

§ 5

Beitragsbemessung und Ermäßigung

- (9) Entsprechend § 50 Abs. 1 KiBiz NRW wird für ein Kind, das Kindertagespflege und/oder eine Kindertageseinrichtung i. S. d. § 1 Abs. 1 in Anspruch nimmt, ab dem 01. August des Kalenderjahres, in dem das Kind bis zum 30. September sein viertes Lebensjahr vollendet, bis zu dessen Einschulung kein Elternbeitrag erhoben. Wird das Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, so kann sich die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise auch auf drei Jahre ausdehnen.
- (14) Der Elternbeitrag wird auf Antrag den beitragspflichtigen Personen erlassen, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII (KJHG)). Die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit erfolgt analog der Regelung in § 90 Absatz 2 Satz 3 VIII (KJHG) in entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- (15) Beziehen Beitragspflichtige oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll:
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§41 ff SGB XII) oder
 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en kein Elternbeitrag erhoben. Eines Antrages auf Erlass des zu zahlenden Elternbeitrages bedarf es insoweit nicht.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut der Dringlichkeitsentscheidung und der Genehmigung des Rates der Stadt Werne vom 17.06.2020 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

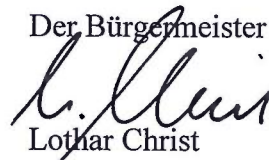
Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 06.07.2020

Der Bürgermeister


Lothar Christ



T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung bzw. Verkürzung der Sperrzeiten und Ausnahmen von den Verboten der §§ 9 und 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes in der Stadt Werne vom 06.07.2020
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 300 506 458, 300 506 466, 300 506 441
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 300 527 306
- Verlust einer Sparkassenurkunde Aufgebot-Nr.: 304 283 211

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufhebung bzw. Verkürzung der Sperrzeiten
und Ausnahmen von den Verboten der §§ 9 und 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes
in der Stadt Werne vom 06.07.2020

Auf der Grundlage der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts - Gewerberechtsverordnung (GewRV) - vom 17.11.2009 (GV NRW S. 626) sowie der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.03.1975 wird von der Stadt Werne als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Werne vom TT.MM.JJJJ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Sperrzeitregelung für Schank- und Speisewirtschaften
und öffentliche Vergnügungsstätten

Die Sperrzeit für konzessionierte Freiflächen von Schank- und Speisewirtschaften (Außengastronomie) wird wie folgt festgesetzt:

- a) sonntags bis donnerstags 22:30 Uhr
- b) freitags und samstags sowie an Tagen, denen ein gesetzlicher Feiertag folgt 23:30 Uhr

§ 2
Sperrzeitregelung für Volks-, Schützen- und Traditionsfeste

(1) Der Beginn der Sperrzeit für die Sim-Jü-Kirmes wird wie folgt festgesetzt:

- a) für die Nacht vom Samstag zum Sonntag 01:00 Uhr
- b) für den Sonntag 24:00 Uhr
- c) für den Montag 24:00 Uhr
- d) für den Dienstag 22:00 Uhr

(2) Für Schützenfeste wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

- für die Nacht vom Freitag zum Samstag 01:00 Uhr
- für die Nacht vom Samstag zum Sonntag 02:00 Uhr
- für die Nächte vor Feiertagen 02:00 Uhr
- an allen anderen Veranstaltungstagen 01:00 Uhr

Erstreckt sich ein Schützenfest über mehr als 3 Veranstaltungsabende, so können nur für 3 Nächte die hier festgesetzten Sperrzeiten in Anspruch genommen werden. Für jeden weiteren Veranstaltungsabend wird die Sperrzeit auf 24:00 Uhr festgesetzt.

(3) Die Sperrzeit für die eintägigen einmal jährlich stattfindenden Veranstaltungen „Sommerfest“ des Fördervereins der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), Ortsverein Werne, Am Südring, und

„Party am Pool“ (vormals „Terrassenfest“) des TV Werne 03 Wasserfreunde e. V. im Natur-Solebad Werne

wird jeweils auf 3:00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Verbot des § 9 LImSchG

(1) Für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) gestattet.

Die Vorschriften des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 17.06.1986 (BGBl. I S. 577) und der hierzu erlassenen Verordnung sowie § 11 des Landes-Immissionsschutzgesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die Durchführung der in § 2 genannten Veranstaltungen werden für den jeweiligen Veranstaltungsbereich allgemeine Ausnahmen von der Verbotsnorm des § 9 Abs. 1 LImSchG wie folgt zugelassen:

a) bei der Sim-Jü-Kirmes

samstags bis 24:00 Uhr
sonntags bis 23:00 Uhr
montags bis 24:00 Uhr
dienstags bis 22:00 Uhr

b) bei Schützenfesten innerhalb des Festzeltes

freitags bis 01:00 Uhr
für die Nacht vom Samstag zum Sonntag und Nächte vor Feiertagen bis 02:00 Uhr,
an allen anderen Tagen bis 24:00 Uhr

bei Schützenfesten außerhalb des Festzeltes

an allen Tagen bis 23:00 Uhr

c) beim THW-Sommerfest am Veranstaltungstag bis 02:00 Uhr

d) beim TV-Veranstaltung „Party am Pool“ (vormals „Terrassenfest“) am Veranstaltungstag bis 02:00 Uhr

§ 4

Ausnahmen von Verboten des § 10 LImSchG

Für die Durchführung der in § 3 genannten Veranstaltungen werden allgemeine Ausnahmen von den Verbotsnormen des § 10 LImSchG bis zu den in § 3 dieser Verordnung für die jeweilige Veranstaltung festgesetzten Zeit zugelassen.

Ausgenommen hiervon sind die Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c) und d). Für diese Veranstaltungen wird der Endzeitpunkt auf 01:00 Uhr festgesetzt.

§ 5

Erteilung von Anordnungen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, welche die vorgenannten Bestimmungen außer Kraft setzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Sperrzeitregelungen der §§ 1 und 2 verstößt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 über die Veranstaltungszeit hinaus Betätigungen durchführt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören,
 4. entgegen § 4 Tongeräte benutzt.
- (2) Die Bußgeldvorschriften des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung und des Landes-Immissionsschutzgesetzes finden Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Werne, 06/07.2020



Lothar Christ
Bürgermeister



Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 506 458, 300 506 466 und 300 506 441 werden nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 25. Juni 2020

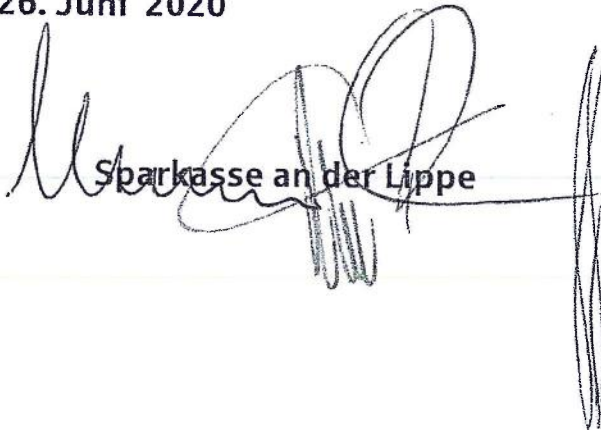

Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 527 306 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 26. Juni 2020


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 283 211 und 304 283 229 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

29. September 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 29. Juni 2020


Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:

Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail

<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de